

Große Kreisstadt Selb

Rechtsverordnung

über das Offenhalten der Verkaufsstellen an den Jahrmarktsonntagen in der Großen Kreisstadt Selb

Die Große Kreisstadt Selb erlässt auf Grund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956, in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 und Nr. 8.3b) der Anlage zur Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Anlässlich der in der Großen Kreisstadt Selb alljährlich stattfindenden Jahrmärkte

- a) Frühlingsmarkt (4. Passionssonntag – Laetare)
- b) Porzellinermarkt (Sonntag nach dem 1. Samstag im August)
- c) Wintermarkt (1. Sonntag nach Allerheiligen; Wenn der Feiertag Allerheiligen auf einen Sonntag fällt, findet der Wintermarkt am 2. Sonntag im November statt.)
- d) Weihnachtsmarkt

dürfen, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG), die Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes in der Stadt Selb für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden jeweils von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr, mit Ausnahme des Porzellinermarktes in der Zeit von 11:00 Uhr – 16:00 Uhr, geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten, kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 29. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Offenhaltung der Verkaufsstellen an den Jahrmarktsonntagen in der Großen Kreisstadt Selb vom 01.01.2017 außer Kraft.

Selb, den 28.07.2021


Ulrich Pötzsch
Oberbürgermeister